

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
Stefanie Köhnke
Aachener Str. 1212
50859 Köln
Tel.: 02234 94 68 40
Fax: 02234 94 68 420

Allgemeine Belehrung Folgen der Bewilligung von Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe

Hiermit möchte ich Sie auf die Konsequenzen hinweisen, die sich aus der Beantragung und Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe durch das Gericht ergeben:

- Die Belege über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse können der Gegenseite vorgelegt werden. Ich kann dies nicht verhindern.
- Mit dem Antrag auf Bewilligung von **Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe** haben Sie dem Gericht die Erlaubnis erteilt, von Ihrer Bank oder sonstigen Dritten Auskünfte über Ihre Vermögensanlagen einzuholen.
- Auch Parteien mit geringem Einkommen müssen Raten an den Staat zahlen. Die Ratenzahlungsverpflichtung endet erst, wenn die hier entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens vollständig bezahlt sind.
- **Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe** wird wie ein unverzinsliches Darlehen gewährt. In der Regel zahlen Sie die entstehende Anwaltsvergütung und die Gerichtskosten.
- Sie müssen das, was Sie im Rahmen des Prozesses erlangen, einsetzen, um die Kosten des Verfahrens zu begleichen.
- Es ist möglich, dass das Gericht einen Termin bestimmt, in dem Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erörtert werden. Nehmen Anwälte diesen Termin wahr, entsteht dafür die Terminsgebühr, die von niemandem für den Fall eines Obsiegens an Sie erstattet wird.
- Sie haben die Verpflichtung, das Gericht unaufgefordert über eventuelle Anschriftenänderungen zu informieren.
- Sie müssen das Gericht von einer wesentlichen Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse informieren. Wesentlich ist eine Verbesserung, wenn der erhaltene Mehrbetrag **100,00 € monatlich brutto** übersteigt. Änderungen müssen bis vier Jahre nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt werden.
- Sind Gerichtsort und Kanzleisitz unterschiedlich, werden die bei Ihrem Anwalt entstehenden Fahrtkosten (Nr. 7003 VV RVG) und Abwesenheitsgelder (7005 VV RVG) in der Regel nicht durch die Staatskasse gezahlt. Diese Anwaltsvergütung ist in der Regel auch dann nicht erstattungsfähig, wenn Sie gewinnen, so dass diese bei Ihnen verbleibt.
- Unterliegen Sie im Verfahren, kann die Gegenseite Anwaltskosten und Gerichtskosten gegen Sie geltend machen. Die bewilligte Prozesskostenhilfe erstreckt sich nie auf die Kosten der Gegenseite, wenn Sie ein Verfahren verlieren.